



FREIWILLIGE FEUERWEHR HOHENSTEIN

Laut dem Hessischen Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - HBKG)

§ 3 haben die Gemeinden:

„ ... eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, diese mit den notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten“.

Die Gemeinde Hohenstein kommt, seit ihrer Gründung, dieser Forderung durch die Aufstellung einer öffentlichen Feuerwehr auf ehrenamtlicher Basis – Freiwillige Feuerwehr - nach. (vgl. § 7 Abs. 1; § 7 Abs. 5 HBKG)

Die Freiwillige Feuerwehr Hohenstein gliedert sich in sieben Ortsteilwehren und zählt zum 31.12.2016 insgesamt 204 aktive ehrenamtliche Mitglieder in der Einsatzabteilung.

In allen Ortsteilen existiert eine Jugendfeuerwehr, in vier Ortsteilen eine Kinderfeuerwehr.

Die rechtliche Grundlage bildet das HBKG. §8 Abs. 4 lautet:

Die Gemeinden sollen der Arbeit der Jugendfeuerwehren und Kindergruppen besondere Aufmerksamkeit widmen und sie fördern, insbesondere durch die Bereitstellung von Haushaltsmitteln, geeigneten Räumlichkeiten, altersgerechten Ausstattungen und Ausrüstungen sowie durch die Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen.

Damit, vorbehaltlich rechtlicher Änderungen, diesen gesetzlichen Verpflichtungen seitens der Gemeinde auch in Zukunft erfüllt werden können, sind nachhaltige Anstrengungen zur Mitgliedergewinnung, Erhaltung und Nachwuchsförderung notwendig.

Insbesondere mit dem Hintergrund der derzeitigen Altersstruktur der Einsatzabteilung, berufsbedingte Sicherung der Tagesalarmbereitschaft, nachlassender ehrenamtlicher Motivation und erheblich gestiegenen Anforderungen an Aus- und Fortbildung im Feuerwehrdienst. Seitens der Hohensteiner Kommunalpolitik wurde im Vorfeld der Kommunalwahlen 2016 die „Förderung des Ehrenamtes“ insbesondere die Förderung der Freiwilligen Feuerwehr thematisiert.

Der Wehrführerausschuss der Freiwilligen Feuerwehr Hohenstein hat sich in mehreren Sitzungen intensiv mit der Thematik der Ehrenamtsförderung beschäftigt und nachfolgende Eckpunkte einer möglichen Förderung in der Sitzung vom 28. März 2017 einvernehmlich verabschiedet.

1. Eine wirksame Förderung des ehrenamtlichen Engagements kann nur über eine angemessene finanzielle Ausstattung seitens der Gemeinde erfolgen.
2. Eine Förderung ist nur bei Gleichbehandlung aller Ortsteilwehren, sowie aller Einsatzkräfte erfolgsversprechend
3. Eine Förderung soll leistungsbezogen stattfinden. Zuwendungen, Vergünstigungen oder Ehrungen lediglich aufgrund der Mitgliedschaft in der Wehr wird abgelehnt.
4. Eine Förderung darf zu keiner Bevorzugung oder Benachteiligung bestimmter Interessengruppen führen.
5. Eine Förderung ist so zu gestalten, dass für jede Einsatzkraft Chancengleichheit besteht.

Um diese Ziele zu erreichen wird vom Wehrführerausschuss vorgeschlagen ein Punktesystem zu entwickeln welches den folgenden Anforderungen Rechnung trägt:

1. Um in den Genuss einer Förderung zu kommen, muss eine festzusetzende Mindestpunktzahl erreicht werden.
2. Die Mindestpunktzahl ist gemessen an der durchschnittlichen Leistungsfähigkeit anzupassen
3. Die Leistungspunkte sind mit einer Obergrenze festzulegen.
4. Bei der Punktevergabe sollen Berücksichtigung finden:
 - 4.1. Einsätze
 - 4.2. Tätigkeiten in der Nachwuchsförderung (Kinder- und Jugendfeuerwehr)
 - 4.3. Übungs- und Unterrichtseinheiten
 - 4.4. Aus- und Fortbildung auf Gemeinde-, Kreis- und Landesebene
 - 4.5. Tätigkeiten der Fahrzeug-, Geräte- und Gebäudepflege
 - 4.6. Sonstige Tätigkeiten
5. Das Punktesystem soll transparent, und für jeden nachvollziehbar gestaltet werden. Eine Auswertung soll möglichst einfach und mittels dem „FLORIX“ Datenerfassungssystem erfolgen.

Es sollen keine Sonderpunkte für die Aufrechterhaltung der Atemschutztauglichkeit vergeben werden. Eine Vergütung für diesen Personenkreis soll über eine Dienstaufwandsentschädigung nach § 4 der Feuerwehrdienst- und Reisekostenaufwandsentschädigungsverordnung – FwDRAVO erfolgen.

Um eine größtmögliche Zustimmung der Betroffenen zu erhalten soll nach Erstellung eines, den Anforderungen entsprechenden, Punktesystems eine schriftliche Befragung der Einsatzkräfte der Hohensteiner Feuerwehr durchgeführt werden wie die erreichten Punkte eine angemessene Vergütung finden.

Die Punkte, welche mit einem finanziellen Betrag gleichzusetzen sind können z.B.:

1. Jährlich an die betreffende Person ausgezahlt werden
2. Jährlich als Zuschuss einer Altersversorgung zweckgebunden ausgezahlt werden
3. Jährlich für den Feuerwehrverein im Ortsteil gesammelt und zweckgebunden für Anschaffungen in Technik und Ausrüstung verwendet werden
4. Jährlich In Warengutscheine umgewandelt an die betreffenden Personen übergeben werden.
5. Oder weitere Vorschläge

Nach Inkrafttreten der Ehrenamtsförderung nach diesem System, welches idealerweise zu einem Jahreswechsel erfolgt, sollte dies zunächst für einen Zeitraum von 5 Jahren unverändert bleiben und Gültigkeit haben.

Nach Ablauf dieser Zeit soll die Wirksamkeit überprüft und ggf. das System angepasst werden.

Arbeitskreis Wehrführerausschuß

Hohenstein, 9.5.2017